

**GEMEINDELAND - REGLEMENT**

vom 14. März 1994

- § 1 Das Bürgergemeindeland ist in 3 Nutzungszonen aufgeteilt:
- a) Gemeindeland (Bürgerstücke)
  - b) Spezialzone Richtacker gemäss Ausscheidung im Zonenplan Landschaft
  - c) Landwirtschaftlich genutzte Flächen
- § 2 Zur kostenlosen Pacht eines Landstückes sind Bürgerinnen und Bürger berechtigt, die in der Gemeinde Waldenburg Wohnsitz haben und einen eigenen Haushalt führen. Pro Haushalt wird nur eine Parzelle abgegeben.
- § 3 An Stelle eines Bürgerstückes können Obstbäume in der Nutzungszone C (Landwirtschaftlich genutzte Flächen) bezogen werden.
- § 4 An in Waldenburg wohnhafte Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen können, sofern ein Angebot vorhanden ist, Landstücke oder Bäume zugeteilt werden.
- § 5 Die Zuteilung der Landstücke oder Bäume erfolgt durch die Bürgergemeindegemeindekommission.
- § 6 Für Bürgerstücke der Nutzungszone A wird ein Vertrag ausgestellt.
- § 7 Bürgerstücke in der Nutzungszone B (Spezialzone Richtacker) werden ausschliesslich an Bürgerinnen und Bürger zugeteilt, welche ein Gerätehäuschen erstellen wollen. Es wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- § 8 Für Landstücke in der Nutzungszone C (Landwirtschaftlich genutzte Flächen) wird mit dem Pächter ein Vertrag abgeschlossen. In Waldenburg wohnhafte Pächter werden bevorzugt.
- § 9 Für Landstücke mit bestehenden Gerätehäuschen gelten die Bestimmungen der abgeschlossenen Verträge.
- § 10 Die Parzellenabgrenzungen richten sich nach den Plänen über das Gemeindeland.
- § 11 Zieht ein Gemeindelandpächter weg, so fällt das Recht an die Bürgergemeindegemeinde zurück. Die Wegzuger haben Anspruch auf die Nutzung für das laufende Kalenderjahr. Für Einzäunungen, Gartenhäuschen etc. kann ein Wegzuger keine finanziellen oder materiellen Entschädigungen gegenüber der Bürgergemeindegemeinde geltend machen.
- § 12 Beim Todesfall eines Gemeindelandinhabers steht der Witwe oder dem Witwer das Recht zu, die Parzelle oder Bäume weiter zu nutzen.

§ 13 Das Reglement über die Benützung des Gemeindelandes vom 09. Dezember 1917 wird aufgehoben.

§ 14 Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft in Kraft.

*Beschlossen von der Bürgergemeindeversammlung am 14. März 1994.*

NAMENS DER BÜERGERGEMEINDEVERSAMMLUNG  
Der Präsident: Der Verwalter:

sig. R. Tschopp

sig. M. Jermann

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basellandschaft genehmigt am  
12. April 1994 mit Entscheid Nr. 37.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion  
Der Vorsteher:

sig. W. Spitteler, Regierungsrat